



I. An den  
Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes  
Schwanthalerhöhe  
z. Hd. der Vorsitzenden Frau S. Stöhr  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Süd

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
03.08.2020

**Verbesserung der Gefahrensituation für Fußgänger\*innen  
und Radfahrer\*innen im Kreuzungsbereich des „Stöpsels“  
(Kreuzung Gollierplatz / Trappentreustr.)**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00302 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 14.07.2020

Sehr geehrte Frau Stöhr,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag wurde das Kreisverwaltungsreferat aufgefordert, im Kreuzungsbereich des „Stöpsels“ Gollierplatz/ Trappentreustraße vermeintliche Gefahrensituationen für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen zu entschärfen.

Die zur Diskussion stehenden (also beantragten) Maßnahmen, die nachfolgend von 1 bis 4 durchnummeriert sind, können jeweils wie folgt bewertet werden:

1) Rote Fahrbahnmarkierungen an bestimmten Kreuzungspunkten der Trappentreustraße

Da an besagter Kreuzung drei Radwegfurten vom Fahrbahnrand abgesetzt sind, ist dort jeweils eine Roteinfärbung möglich. Das Kreisverwaltungsreferat wird die Vornahme der Einfärbungen beim Baureferat anregen.

2a) Parkverbote bis 8 m vor Kreuzungen und Einmündungen, wenn rechts neben der Fahrbahn ein baulicher Radweg angelegt ist

Der neu gefasste § 12 StVO regelt, dass das Parken unzulässig ist, vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

In der Trappentreustraße ist zwar ein baulicher Radweg rechts neben der Fahrbahn angelegt, jedoch sind im 8-Meter-Bereich vor den Einmündungen gar keine Parkplätze vorhanden, die (verbotswidrig) beparkt werden könnten. Entlang der Gollierstraße und der Straße 'Gollierplatz' führt kein Radweg.

#### 2b) Errichtung eines fest installierten und durch Verkehrszeichen ausgewiesenen Abstellplatzes für Fahrräder, EKF (Roller) oder Lastenfahrräder

Unberührt des Ergebnisses von 2a liegt die Zuständigkeit für die Errichtung von Fahrrad-abstellplätzen beim Baureferat. Ein entsprechender Antrag wäre an das Baureferat zu richten. Die Abstellplätze dienen dabei jedoch nicht als bloßes Mittel zum Zweck (also bspw. um Falschparken zu verhindern), sondern werden vom Eigentümer der Straße nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten „straßenbaukonform“ eingerichtet.

#### 3) Explizite Haltverbote der Fußgängerwartebereiche der Bushaltestelle (speziell an der Ecke Gollierplatz/ Trappentreustraße Kreuzung Nord)

Nach den Vorgaben des § 12 StVO darf der Gehweg nicht durch Kraftfahrzeuge beparkt werden. Insoweit ist die Benutzung dieses Bereiches weder zum Parken, noch zum Halten – also nicht einmal zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen – erlaubt und kann bei Feststellung von Ordnungskräften kostenpflichtig sanktioniert werden. Eine zusätzliche Beschilderung, dass nicht auf dem Gehweg geparkt werden darf, ist (außerdem) auch gar nicht möglich, da sich Haltverbote immer nur auf die Straße und/ oder ihre Seitenräume beziehen.

#### 4) Beschilderung und bodenseitige Hinweise auf den Radwegen auf die kreuzenden Fußgänger (Zeichen 133), die von der Bushaltestelle kommend die Radwege queren

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen – z.B. auch das von Ihnen vorgeschlagene Gefahrzeichen 133 StVO – nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind zum Beispiel eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate oder besonders gefahrenträchtige Streckenführungen. Die Polizei teilte auf Nachfrage mit, dass die Verkehrslage an der Örtlichkeit bis dato völlig unauffällig ist. Es sind keine Radfahrunfälle mit kreuzenden Fußgängern zu verzeichnen. Darüber hinaus dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben. Die geforderte Beschilderung und Markierung ist nicht erforderlich.

Das Kreisverwaltungsreferat bedankt sich für die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation im Kreuzungsbereich des „Stöpsels“ Gollierplatz/ Trappentreustraße, bittet von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und geht davon aus, dass der Antrag satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-I/331